

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Rhenus SE & Co. KG, 59439 Holzwickede
GAA Hannover v. 05.06.2020 / H 906077550 / H 19-059

Die Fa. Rhenus SE & Co. KG, Rhenus Platz 1, 59439 Holzwickede hat mit Schreiben vom 24.04.2019 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück in 30179 Hannover, Hacketalstraße 5/5A beantragt.

Das Gefahrstofflager soll der Lagerung von Druckgaspackungen (Aerosole) in Einzelverpackungen mit nicht mehr als 1.000 ml Inhalt und mit entzündlichen Inhaltsstoffen und / oder Treibgasen in einer Menge von bis zu 199 t sowie der Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorien 1, 2 und 3 in einer Menge von bis zu 100 t dienen.

Aufgrund der Art und Menge der gelagerten Stoffe und Stoffgemische unterliegt das Gefahrstofflager den Anforderungen der unteren Klasse nach der Störfall-Verordnung.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgt auf dem Betriebsgelände. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 50.487 m². Mit Umsetzung des Vorhabens soll eine versiegelte Fläche von ca. 39.920 m² geschaffen werden. Ein Teil dieser Fläche ist bereits versiegelt.

Standort des Vorhabens:

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 877 der Stadt Hannover. Nach diesem Bebauungsplan ist der Standort als Industriegebiet ausgewiesen.

Durch das Vorhaben entsteht Abwasser durch die Nutzung sanitärer Anlagen. Außerdem fällt Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen an, welches über die öffentliche Kanalisation entwässert wird.

Der Standort des Vorhabens liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.

Es sind keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, d. h. unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

In den Antragsunterlagen werden folgende Sicherheitseinrichtungen zum Schutz des Lagers und seiner Umgebung angegeben:

- Lüftungsanlage nebst Gaswarnanlage
- Löschanlage

Die wassergefährdenden Stoffe werden in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden, die auch gefahrgutrechtlich zugelassen sein können, wie Flaschen, Kanister, Fässer, IBC sowie Kartons und Säcke verpackt. Hierbei hat das größte Gebinde für flüssige Stoffe 1 m³ (IBC) Inhalt. Zur Schaffung einer dichten und beständigen Fläche in den Lagerhallen werden Kunststoffdichtungsbahnen mit bauaufsichtlicher Zulassung verlegt. Der Einbau der Dichtungsbahnen sowie die Montage der Löschwasserrückhaltebarrieren werden durch Fachbetriebe nach WHG durchgeführt.

Für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere, Boden/Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insofern sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG das i. R. stehende Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.